



AGENTUR FÜR  
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH  
AKKREDITIERUNG VON  
STUDIENGÄNGEN E.V.

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

**DATENSCHUTZRECHT (LL.M.)**

Juni 2024



Hochschule	<b>FernUniversität in Hagen</b>
Ggf. Standort	

Studiengang	<b>Datenschutzrecht</b>		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Laws</b>		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeitstudium: 2 (alternativ 3); Teilzeitstudium: 3 (alternativ 5)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 (alternativ 90)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Maximal 50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15 (Prognose, da Konzeptakkreditierung)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10 (Prognose, da Konzeptakkreditierung)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Lau
Akkreditierungsbericht vom	19.06.2024

## Inhalt

---

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	9
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	17
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	19
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	19
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	20
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	24
<b>III. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>25</b>
III.1 Allgemeine Hinweise.....	25
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	25
III.3 Gutachtergruppe .....	25
<b>IV. Datenblatt</b> .....	<b>26</b>
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	26
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	26

## **Ergebnisse auf einen Blick**

---

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

---

Die FernUniversität in Hagen ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren rund 70.000 Studierenden 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Das Angebot der FernUniversität umfasst neben grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen sowie der Möglichkeit zur Promotion auch weiterbildende Masterstudiengänge und Weiterbildungsprogramme für spezielle Zielgruppen. Die gut 30 Studiengänge werden von fünf Fakultäten getragen: den Fakultäten für Kultur- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Informatik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaft sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt; Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Campusstandorte und Studienzentren, in denen Seminare stattfinden und Studierende sich zu Lerngruppen treffen können. Klausuren finden deutschlandweit an den Campusstandorten oder an Partnerhochschulen statt, mündliche Prüfungen in der Regel auf dem Campus in Hagen. In bestimmten Fällen können Prüfungen auch unter Aufsicht vor Ort, per Videokonferenz oder bei einer deutschen staatlichen Stelle im Ausland durchgeführt werden.

Studierende, die nach dem ersten berufsqualifizierenden juristischen Abschluss ein auf das Datenschutzrecht spezialisiertes Masterstudium aufsatteln wollten, sollen die Zielgruppe des Studiengangs darstellen. Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, die Anforderungen, Hintergründe und Auswirkungen des Datenschutzrechts wissenschaftlich zu beurteilen und die daraus folgenden praktischen Implikationen zu beherrschen. Nicht nur die Vertiefung grundlegender Themen des Datenschutzrechts, sondern auch die Beschäftigung mit spezielleren Bereichen, welche die Besonderheiten einzelner Tätigkeitsschwerpunkte in den Fokus nehmen, sollen den Absolventinnen und Absolventen einen sicheren und fundierten Umgang mit den verschiedensten Fragestellungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ermöglichen.

Die Besonderheit des Studiums soll darin bestehen, dass dieses flexibel für die Studierenden aufbereitet werden soll, sodass der zu erreichende Grad „Master of Laws“ mit 60 bzw. 90 CP für die Studierenden in einem Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von zwei bzw. drei Semestern sowie neben ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei bzw. fünf Semestern erlangt werden kann. Es soll vollständig, außer ggfs. bei den Klausurleistungen, auf Präsenzveranstaltungen verzichtet werden.

Zur administrativen Durchführung des Studiengangs kooperiert die FernUniversität in Hagen mit der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

---

Die Gutachtergruppe bewertet den Masterstudiengang Datenschutzrecht (LL.M.) der FernUniversität in Hagen als ein innovatives und qualitativ hochwertiges Weiterbildungsangebot, das den Anforderungen der MRVO entspricht. Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs werden als stimmig und angemessen erachtet, da diese eine wissenschaftliche und berufspraktische Spezialisierung im Bereich des Datenschutzrechts aufbauen und vertiefen. Das Curriculum ist adäquat strukturiert und umfasst die wichtigsten Themenbereiche und Vertiefungen des Datenschutzrechts.

Die Lehrformate orientieren sich an den bewährten Methoden der FernUniversität, die auf die Bedürfnisse von Studierenden im Fernstudium zugeschnitten sind. Die Prüfungsformen sind etabliert und innovativ zugleich. Die personelle und ressourcenmäßige Ausstattung des Studiengangs wird als ausreichend und angemessen bewertet. Die Lehrenden verfügen über hohe fachliche und didaktische Kompetenzen und werden durch verschiedene Fortbildungsangebote unterstützt. Die Studierenden haben Zugang zu einer guten technischen und medialen Infrastruktur sowie zu einer umfangreichen Bibliothek.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird durch das Format des Fernstudiums in Teilzeit oder Vollzeit sowie durch die asynchronen Lehr-/Lernformate gewährleistet. Die Studierenden werden durch verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote unterstützt. Die Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen und der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ wird als gelungen angesehen, da die Hochschule die akademische Letztverantwortung für alle wesentlichen Aspekte des Studiengangs trägt.

## I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

---

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Datenschutzrecht“ wird in vier Varianten als Vollzeitstudium (mit 60 oder 90 CP) und berufsbegleitendes Teilzeitstudium (ebenfalls mit 60 oder 90 CP) angeboten und hat gemäß § 3 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von zwei Semestern (60 CP) bzw. drei Semestern (90 CP) in Vollzeit.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Eine Profiluordnung ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Mit dieser Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine vorgegebene Fragestellung aus dem Themenbereich des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Zugang zum Studium hat (gemäß § 4 der Prüfungsordnung), wer erstens den erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. einen gleichgestellten ausländischen Studienabschluss, oder eines juristischen Bachelorstudiums mit dem Abschluss des Bachelor of Laws im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie zweitens eine in der Regel mindestens einjährige Berufserfahrung mit einem juristischen Schwerpunkt nachweist. Der juristische Vorbereitungsdienst wird als einschlägige Berufserfahrung anerkannt.

Studienbewerbende, deren juristisches Bachelorstudium lediglich 180 CP umfasst, können auf Antrag Zugang zum Studium erhalten, wenn sie ihre Qualifikation vor der Aufnahme des Studiums um einschlägige juristische Studieninhalte im Umfang von mindestens 30 CP ergänzen (Ergänzungsstudium). Die Inhalte des Ergänzungsstudiums sind mit der wissenschaftlichen Leitung abzustimmen. Bereits erbrachte Leistungen können als Ergänzungsstudium anerkannt werden, wenn Inhalt und Umfang ausreichend nachgewiesen werden und diese zur Überzeugung der wissenschaftlichen Leitung eine geeignete Ergänzung des Bachelorstudiengangs für eine datenschutzrechtliche Spezialisierung darstellen. Im Ergänzungsstudium können nur Module berücksichtigt werden, deren CP nicht bereits für die 180 CP des Bachelorabschlusses berücksichtigt worden sind.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

##### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe „Rechtswissenschaften“. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 22 der Prüfungsordnung erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegen je ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache für die 60- sowie die 90CP-Variante in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

##### Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters (auch im Teilzeitstudium) studierbar. Die Module umfassen jeweils 300 Arbeitsstunden, mithin 10 CP (Ausnahme Masterthesis 20 CP). Damit soll eine Belegung von drei Modulen im Voll- und zwei Modulen im Teilzeitstudium pro Semester ermöglicht werden.

Als Pflichtmodule belegen die Studierenden in der 60CP-Variante folgende: „Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts“, „Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten“ und zwei Wahlmodule sowie die Masterarbeit.

In der 90CP-Variante kommen zu den oben genannten noch die folgenden Module hinzu: „Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz“, „Zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtliche Folgen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechtsschutz“ und „Leading Cases Datenschutzrecht“.

Als Wahlmodule sollen folgende wählbar sein: „e-Privacy / Datenschutzgerechte Vertragsgestaltung / Datenschutzrecht der freien Berufe“, „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheits- und Sozialdatenschutzrecht“, „Behördlicher Datenschutz“ sowie „Datenschutzrechtliche Prozessoptimierung / Konfliktmanagement“.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Die vorgelegten idealtypischen Studienverlaufspläne legen dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester (Teilzeit 10-20 CP pro Semester) erwerben können.

Aus der Dokumentation wird ersichtlich, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen in beiden Kombinationen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit ist aus der Modulbeschreibung ersichtlich und beträgt 20 CP.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

In § 20 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und ebenfalls Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Die FernUniversität in Hagen bedient sich im Sinne von § 62 Abs. 2 HG NRW bei der Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs ihrer „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“. Letztere wird als privatrechtliche Gesellschaft zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

Die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ fungiert in diesem Zusammenhang als Dienstleister für die den Studiengang anbietenden Fakultäten. Insbesondere soll die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ das Interessiertenmanagement organisieren, schließt als Vertragspartei mit den Lehrenden der Module entsprechende Autoren- bzw. Dozentenverträge und ist im Marketing für die Studienangebote tätig. Alle hoheitlichen Maßnahmen, bspw. Zulassungsentscheidungen, Prüfungsangelegenheiten und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen etc., sollen Aufgabe der FernUniversität in Hagen bleiben. Der genaue Kooperationsgegenstand und die einzelnen vertraglichen Verpflichtungen sind in einem dreigliedrigen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FernUniversität in Hagen und der „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ niedergelegt.

Für die Hochschule bietet die Kooperation nach eigenen Angaben in mehreren Bereichen Vorteile: Durch die Bündelung von organisatorischen Fragen der hochschulischen Weiterbildungsangebote in einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft wird die FernUniversität in Hagen in die Lage versetzt, laut Selbstbericht

marktgerechte Weiterbildungsangebote flexibler und attraktiver anzubieten. So soll eine entsprechende Gesellschaft im Bereich des Marketings für die Studienangebote präsenter auftreten und passende Studierendenzielgruppen für die Angebote erschließen können. Darüber soll sich die Verpflichtung aus § 62 Abs. 5 HG NRW zur Erhebung von Entgelten über eine Weiterbildungsgesellschaft besser abbilden lassen. Es besteht in diesem Fall auch die Möglichkeit, Hochschulpersonal bei der Lehrtätigkeit für die Weiterbildungsangebote in Nebentätigkeit marktgerecht zu entlohnen, so dass über die Kooperation eine bessere Ansprache von hochqualifizierten Dozentinnen und Dozenten möglich sein soll.

Auch die Studierenden sollen einen positiven Nutzen aus der Flexibilität für die Hochschule ziehen: So haben beispielsweise auch die Studierenden ein Interesse an der Gewinnung von hochqualifizierten Dozentinnen und Dozenten. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit der Weiterbildungsgesellschaft einen dienstleistungsorientierten Ansprechpartner hinzugewinnen, der auf die studentischen Belange flexibler reagieren können soll, als es eine öffentlich-rechtliche Hochschule oftmals einrichten kann.

Ein Link zu einer öffentlich einsehbaren Dokumentation zu Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule ist im Selbstbericht enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

---

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es wurden im Rahmen dieser Konzeptakkreditierung insbesondere der grundlegende Aufbau des Studienprogramms, die inhaltlichen Unterschiede der 90- und 60-CP-Variante, die Ausrichtung auf ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium sowie der Aufbau der Kooperation zwischen der FernUniversität sowie der “FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH” diskutiert.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule Unterlagen zur Ausgestaltung der Curricula sowie der vorgesehenen Prüfungsformen nachgereicht, die im Gutachten berücksichtigt wurden.

### II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### Sachstand

Qualifikationsziel des weiterbildenden Masterstudiengangs soll eine wissenschaftlich und berufspraktisch umfassende sowie auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts zugeschnittene Spezialisierung in den verschiedenen Gebieten des Datenschutzrechts sein. Diese Spezialisierung soll auf die postgradual erworbenen Berufserfahrungen der Absolventinnen und Absolventen aufbauen, die diese in Unternehmen oder Organisationen bei der Beschäftigung mit datenschutzrechtlichen Sachverhalten bereits gesammelt haben.

Das vorhandene Rechtswissen soll durch den Studiengang im Bereich des Datenschutzrechts auf mehreren Ebenen verbreitert und vertieft werden. Zunächst soll durch geschichtliche Hintergründe und einen allgemeinen Überblick in die Thematik eingeführt werden, bevor im weiteren Verlauf die wichtigsten Grundlagen – wie z. B. Anwendungsbereich, wesentliche Begriffe sowie beteiligte Personen – des Datenschutzrechts erläutert werden. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung soll in einem ersten Schritt auf den Zweckbindungsgrundsatz Bezug genommen werden, um sodann den Grundsatz einer Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung sowie den Grundsatz eines angemessenen Schutzniveaus für Übermittlungen in Drittländer zu diskutieren. Anschließend soll eine Erweiterung des datenschutzrechtlichen Wissens durch Wahlmodule erfolgen.

Darüber hinaus soll das im Studiengang vermittelte Wissen über Methodik, Rechtsentwicklung (in Gesetzgebung wie auch Rechtsprechung) und Rechtsanwendung das fachspezifische Verständnis im Bereich des Datenschutzrechts stärken. Das soll die Studierenden in die Lage versetzen, kritisch mit neuesten Entwicklungen umzugehen sowie eigenständig Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Zugleich sollen die Verschränkungen, die zwischen den neuen, spezifischen Inhalten und dem vorhandenen Wissen existieren, zu einer rechtssicheren Anwendung führen.

Zu den Qualifikationszielen des Studiengangs soll auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zählen. Dies soll schon aus der rechtspolitischen Bedeutung der Materie des Datenschutzrechts folgen, die laut Selbstbericht nicht losgelöst von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen betrachtet und verstanden werden kann.

Der Studiengang berücksichtigt die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden auf der formellen Ebene im Rahmen der Einschreibevoraussetzung. Auf der fachlich-inhaltlichen Ebene soll an ebendiese Berufserfahrung angeknüpft werden, indem die Module des Studiengangs berufspraktische Fallkonstellationen aufgreifen und die rechtliche Materie anhand dieser darstellen. Insbesondere durch die Anknüpfung an die

Rechtsprechung (v. a. Leading Cases Datenschutzrecht) soll gewährleistet werden, dass der behandelten Materie eine praktische Relevanz zukommt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Inhalte und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und für Interessierte und Studierende transparent dargestellt. Die benannten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen zur wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar bei. Neben der Wissensvermittlung bzw. der Schulung des Wissensverständnisses werden insbesondere durch Lernformate wie die Vermittlung von Leading Cases im Datenschutzrecht der Transfer des Wissens und der Einsatz des Erlernten verbessert. Diese innovativen Vermittlungsformen werden als Stärke des Studiengangs gesehen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Wertung der Gutachter/innen im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau des weiterbildenden Masterstudiengangs stimmig. Der Studiengang ist als vertiefender und verbreitender Studiengang über das Datenschutzrecht ausgestaltet, da bisher erst wenige Hochschulen dieses Rechtsgebiet im Studiengang der Rechtswissenschaften u.a. im Schwerpunktbereichsstudium integriert haben.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen zur Befähigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte/r in einem Unternehmen oder einer Organisation bei bzw. befähigen Jurist/innen in diesem Bereich (sei es in einer Kanzlei, der Verwaltung oder Justiz) tätig zu sein.

Zu den Qualifikationszielen des Studiengangs zählt auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Dies erfolgt, wie beschrieben, vor allem angesichts der rechtspolitischen Bedeutung der Materie des Datenschutzrechts, die nicht losgelöst von gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungen betrachtet und verstanden werden kann.

Das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs zum Datenschutzrecht (LL.M.) baut auf der rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden gekonnt auf und berücksichtigt die berufliche Erfahrung der Studierenden. Eine Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen sieht die Gutachtergruppe als gegeben an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)****II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)****Sachstand****60-ECTS-Variante (Zugang mit 240 ECTS-Punkten)****Vollzeitstudium**

Lfd. Nr.	Titel	ECTS
<b>1. SEMESTER</b>		
1	Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts	10
2	Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten	10
3	Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz	10
<b>2. SEMESTER</b>		
4	Wahlmodul	10
5	Masterarbeit	20
<b>SUMME</b>		60

**Teilzeitstudium**

Lfd. Nr.	Titel	ECTS
<b>1. SEMESTER</b>		
1	Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts	10
2	Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten	10
<b>2. SEMESTER</b>		
3	Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz	10
4	Wahlmodul	10
<b>3. SEMESTER</b>		
5	Masterarbeit	20
<b>SUMME</b>		60

**90-ECTS-Variante (Zugang mit 210 ECTS-Punkten)**

**Vollzeitstudium**

Lfd. Nr.	Titel	ECTS
<b>1. SEMESTER</b>		
1	Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts	10
2	Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten	10
3	Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz	10
<b>2. SEMESTER</b>		
4	Zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtliche Folgen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechtsschutz	10
5	Leading Cases Datenschutzrecht	10
6	Wahlmodul	10
<b>3. SEMESTER</b>		
7	Wahlmodul	10
8	Masterarbeit	20
<b>SUMME</b>		90

**Teilzeitstudium**

Lfd. Nr.	Titel	ECTS
<b>1. SEMESTER</b>		
1	Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts	10
2	Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten	10
<b>2. SEMESTER</b>		
3	Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz	10
4	Zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtliche Folgen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechtsschutz	10
<b>3. SEMESTER</b>		
5	Leading Cases Datenschutzrecht	10
6	Wahlmodul	10
<b>4. SEMESTER</b>		
7	Wahlmodul	10
<b>5. SEMESTER</b>		
8	Masterarbeit	20
<b>SUMME</b>		90

#### Aufbau der 60-CP-Variante:

Das Modul zur Einführung und zu den Grundlagen des Datenschutzrechts soll die historischen, rechtlichen und systematischen Grundlagen des Fachgebiets vermitteln. Das Modul zum rechtlichen Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten behandelt die wichtigsten Grundsätze und Anforderungen für eine rechtmäßige und transparente Datenverarbeitung. Das Modul zu Betroffenenrechten, Beschäftigtendatenschutz und technischem Datenschutz soll den Pflichtstoff abrunden. Die Studierenden können aus verschiedenen Wahlmodulen wählen, die sich mit spezifischen Themen wie einer Vertiefung der zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtlichen Folgen, Leitentscheidungen, besonderen Kategorien personenbezogener Daten, e-Privacy, Vertragsgestaltung und Datenschutzrecht der freien Berufe befassen. Die Masterarbeit soll eine wissenschaftliche Vertiefung eines gewählten Schwerpunkts ermöglichen.

#### Aufbau der 90-CP-Variante:

Die Studierenden müssen die gleichen Pflichtmodule wie in der 60-CP-Variante absolvieren, aber zusätzlich zwei weitere Module, die als grundlagenrelevant angesehen werden („Zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtliche Folgen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechtsschutz“ sowie „Leading Cases Datenschutzrecht“). Für die Wahlmodule stehen den Studierenden die restlichen 20 CP zur Verfügung.

Als Lehr- und Lernformat soll ein Fernstudium im Blended-Learning-Mix, bestehend aus schriftlichen Lehreinheiten, denen eine Lernzielbestimmung im Video-Format vorgeschaltet wird, genutzt werden. Lehrbegleitend soll ein Online-Angebot auf der virtuellen Lernplattform der Hochschule eingesetzt werden, dieses besteht u. a. aus hybriden Betreuungsveranstaltungen. Hierdurch sollen die Studierenden aktiv in die Lehre einbezogen werden und gleichzeitig genügend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium erhalten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum umfasst insgesamt die wichtigsten Themenbereiche des Datenschutzrechts sowie exemplarische Vertiefungen. Es ist für einen vertiefenden Masterstudiengang, der an ein grundständiges rechtswissenschaftliches Studium anschließt, adäquat strukturiert. Insoweit entspricht das Curriculum vollständig den Erwartungen, die an einen spezialisierten postgradualen Studiengang im Datenschutzrecht zu stellen sind. Die Lehrformate orientieren sich an den bewährten Methoden der FernUniversität, die auf die Bedürfnisse von Studierenden im Fernstudium zugeschnitten sind. Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen etablierten rechtswissenschaftlichen Formaten. Innovativ und weiterführend ist das Format einer „Case Study“, das im Modul „Leading Cases zum Datenschutzrecht“ vorgesehen ist. Die aus dem Modulhandbuch hervorgehende Aufgliederung in Pflicht- und Wahlmodule gewährleistet in beiden Studiengangsvarianten (60 CP und 90 CP), dass allen Studierenden die Lehrinhalte vermittelt werden, die wegen ihrer überragenden praktischen Bedeutung für einen berufsbezogenen Masterabschluss im Datenschutzrecht als praxisrelevant und damit unabdingbar anzusehen sind. Auch die bereits jetzt sehr komplexen und absehbar stetig bedeutsamer werdenden Querbezüge des Datenschutzrechts zu anderen Regelungsbereichen des Daten- und Informationstechnikrechts (etwa zum Data Act, Digital Services Act, zur KI-Verordnung oder zum IT-Sicherheitsrecht) werden berücksichtigt. Allein die Kurseinheit zum Beschäftigtendatenschutz erscheint weniger fundamental und könnte aus dem Pflichtfachstoff insbesondere der 60-CP-Variante des Studiengangs herausgenommen werden. Hierzu regt die Gutachtergruppe an, stattdessen die wissenschaftlich wie praktisch höchst relevanten Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen auch in dieser Variante vertiefter zu behandeln, als es derzeit vorgesehen ist.

Das Studiengangskonzept gewährleistet in hinreichendem Ausmaß eine Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden und nimmt die obligatorische berufliche Vorerfahrung der Studierenden in Bezug. Auch für den Austausch der Studierenden untereinander könnten weitergehende Möglichkeiten geschaffen werden, etwa durch die Bearbeitung von gemeinsamen Aufgabenstellungen in Kleingruppen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Aus Modul 3 sollte für die 60-CP-Variante des Studiengangs der Beschäftigtendatenschutz herausgelöst und durch eine Einheit zu Grundlagenwissen über die Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen ersetzt werden. In dieser Variante des Studiengangs sollte der Beschäftigtendatenschutz stattdessen in den Wahlbereich integriert werden.

Es sollten vermehrt interaktive Austauschformate der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden und/oder gemeinsame Aufgabenstellung geschaffen werden.

## II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

### Sachstand

Im Rahmen des Zielfeldes „Fernstudium international und digital“ ihrer Internationalisierungsstrategie hat sich die FernUniversität nach eigenen Angaben als Vertreterin der „Internationalisierung zu Hause“ etabliert. Mit international ausgerichteten, auch zeitlich kürzeren, primär digitalen Lehr-/Lernformaten möchte die FernUniversität ihren Studierenden, die aufgrund ihrer Lebenssituationen weniger mobil sind (u. a. sind ca. 75% berufstätig), passgenaue Möglichkeiten für internationale Erfahrungen anbieten. Dazu gehören digitale Lehrangebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und englischsprachige Module. Eine sogenannte virtuelle Mobilität, ein Auslandssemester an einer anderen Fernuniversität, ist ebenfalls möglich.

In Ergänzung dazu sollen den Studierenden weltweite Auslandsaufenthalte in Form von Studium, Praktikum, Gruppenstudienreise sowie Fach- und Sprachkursen über die Förderprogramme Erasmus+ und Promos offenstehen. Zu den verschiedenen Mobilitätsformen berät nach Angaben der Hochschule das Team des International Office. Ansprechpartner für die Anerkennung von im Ausland erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen und sogenannten Learning Agreements ist das Prüfungsamt der Fakultät.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe muss hinsichtlich der Mobilität insbesondere geprüft werden, wie weit die Möglichkeiten der Studierenden reichen, den Ort und die Einrichtung frei zu wählen, an der man das Studienprogramm oder Teile davon absolviert. Spezielle im Rahmen einer Kooperation geplante Austausche mit anderen Hochschulen fallen dabei positiv ins Gewicht.

Den Ort betreffend, gewährt die Konzeption als Fernstudium besondere Freiheiten. Einschränkungen bestehen nur im Format der Klausur, die in einigen Modulen als Prüfungsform vorgesehen ist und nach Prüfungsordnung als Präsenzprüfung angesetzt werden kann. Diese kann allerdings in den Prüfungszentren der FernUni abgeleistet werden und ist damit deutschlandweit wahrnehmbar.

Was die Leistungserbringung an anderen Hochschulen betrifft, zieht sich das Programm auf allgemeine Anrechnungsklauseln in der Prüfungsordnung zurück, die eine Anrechnung unter der Voraussetzung ermöglichen, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen zwischen dem absolvierten Programm und den Teilen des geprüften Studienganges bestehen. Durch den Fokus auf die zu erwerbenden Kompetenzen und den nachgestellten Ausschluss einer Gleichwertigkeitsprüfung sind hier bereits offene Formulierungen gewählt worden. Dabei muss sich im Verlauf zeigen, wie diese angewandt werden. Eine besonders restriktive Handhabe könnte die Mobilität an dieser Stelle einschränken. Obgleich der Studiengang mit seiner klaren Fokussierung auf den Kern des Datenschutzrechts einzigartig ist, steht dieser



im europäischen Hochschulraum neben Programmen, in denen Datenschutzrecht einen Schwerpunkt im Rahmen eines verwandten Themas bildet. Aus diesem Rahmen sind Anerkennungsgesuche erwartbar.

Hinsichtlich der Anerkennung programmfremder Studienleistungen muss auch an das durch denselben Fachbereich bereits zuvor angebotene und voraussichtlich parallel weitergeführte Weiterbildungsstudium Datenschutzrecht gedacht werden. Die Überlegungen der Programmverantwortlichen sind geprägt von der Ähnlichkeit der Studienangebote, die für eine Anerkennung sprechen, aber auch den unterschiedlichen Kompetenzniveaus, die hinsichtlich der juristischen Methodik erreicht werden sollen. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Mobilität im Sinne einer fairen Anerkennungspraxis ein Qualitätsmerkmal eines Studiengangs ist, obgleich die Frage der Wesentlichkeit der Unterschiede im Kompetenzniveau zwischen den Modulen des Weiterbildungsstudiengangs und den des zu akkreditierenden Programmes im Einzelfall zu beantworten sind.

Im Rahmen der Etablierung des Studiengangs wird den Verantwortlichen überdies nahegelegt, spezifische Kooperationen mit Hochschulen mit ähnlichem Profil zu entwickeln, um den Studierenden strukturell planbarere Mobilitätsfenster zu eröffnen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

### Sachstand

Aktuell sind vier Professuren sowie 16 weitere Lehrbeauftragte (zumeist Rechtsanwällt/innen und/oder promovierte Jurist/innen) für die Lehre im Studiengang vorgesehen.

Die Studien-/Lehrinhalte des Studiengangs sollen laut Selbstbericht sämtlich durch erfahrene und gut qualifizierte Lehrende erstellt und vermittelt werden. Die Auswahl der Lehrenden erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs, die die Lehrenden verpflichtet und mit diesen den konkreten Inhalt der jeweiligen Module planen soll. Alle Lehrenden übernehmen die entsprechenden Lehraufgaben entweder im Nebenamt und werden vertraglich über die „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ an den Studiengang gebunden oder erhalten Lehraufträge von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. dem Lehrgebiet der wissenschaftlichen Leitung.

Die Fortbildungsangebote für wissenschaftlich Beschäftigte gehören nach Angaben der Hochschule u.a. den folgenden Themenfeldern an: gute Lehre (Hochschuldidaktik, insb. Gestaltung von E-Teaching), Karriere innerhalb und auch außerhalb der Wissenschaft, Management in der Wissenschaft (z. B. Drittmittelprojekte), Führung in der Wissenschaft, Kommunikation und Präsentation (z. B. Vortrags- und Verhandlungstechniken), Academic English. Speziell auf die Fernlehre zugeschnittene Qualifizierungsangebote soll das „Zentrum für Lernen und Innovation (ZLI)“ bereitstellen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal besteht durchweg aus im Datenschutzrecht sehr gut ausgewiesenen Hochschullehrer/innen und Praktiker/innen. Der hohe Anteil von Praktiker/innen ist für einen Weiterbildungsstudiengang angemessen und gewährleistet den hier besonders bedeutsamen Praxisbezug der Lehre. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Zusammenstellung des Lehrpersonals insgesamt sehr überzeugend gelungen.

Gerade für die zahlreichen Praktiker/innen, die nicht hauptberuflich in der Hochschullehre tätig sind, ist das reichhaltige Fortbildungsangebot der FernUniversität von besonderer Relevanz. Die FernUniversität sollte im Rahmen des Monitorings beobachten, in welchem Maße diese Lehrpersonen von diesem Angebot Gebrauch machen, und diese hierzu besonders anhalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung

Die Universität soll die Lehrenden ohne einschlägige didaktische Ausbildung anhalten, die vorhandenen Weiterbildungsangebote regelmäßig zu nutzen.

### II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

#### Sachstand

Innerhalb der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ kann der Studiengang die dortigen Strukturen der Geschäftsführung und Sachbearbeitung nutzen. Hierbei kommen der Geschäftsstelle im Wesentlichen Aufgaben der Rechnungsstellung, Antragsbearbeitung (Überprüfung auf formale Vollständigkeit, Weiterleitung) sowie Kommunikation mit dem Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen zu. Insbesondere soll für den Studiengang eine anteilige Mitarbeitendenstelle (wissenschaftliche Koordination) zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung geschaffen werden.

Zusätzlich soll der Kooperationspartner medientechnisches Personal im notwendigen Umfang zur Verfügung stellen, um die Bereitstellung der Lehrinhalte auf der Lehr- und Lernplattform der Hochschule zu bewerkstelligen.

Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen der FernUniversität in Hagen und der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ kann die Raum- und Sachausstattung der FernUniversität in Hagen in dem für den Studiengang notwendigen Maße genutzt werden. Dazu gehören Büroräume, Arbeitsplatzcomputer sowie Telefon- und Faxgeräte. Allen Mitarbeitenden stehen PC-Arbeitsplätze mit entsprechender Software zur Verfügung. Beispielsweise verfügt die FernUniversität über ein AV-Studio, auf das die Lehrenden zurückgreifen können. Den Lehrenden und den Studierenden stehen die Infrastruktur der FernUniversität und der regionalen Zentren sowie der Bestand der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Ausstattung des Studiengangs im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche Personal sowie die Nutzung der Strukturen der FernUniversität in Hagen und der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ als angemessen und ausreichend. Insbesondere die Arbeit der vorgesehenen Studiengangskoordinatorin, die über sehr hohe Erreichbarkeit und ein ausgezeichnetes Engagement verfügt, kann für die Qualität und Bedeutung des Studiengangs gar nicht hoch genug bewertet werden.

Der Versand der Lernmittel ist zentralisiert und professionalisiert. Die FernUniversität Hagen verfügt auch über die erforderlichen technischen Mittel sowie IT-Infrastruktur, um ein angemessenes Studieren und eine direkte Online-Kommunikation mit den Studierenden zu ermöglichen. Hierzu dient insbesondere die Nutzung von Lehr- und Lernplattformen der Hochschule. Im Zuge der Begehungsgespräche konnte die Gutachtergruppe einen guten Einblick in die genutzte IT-Infrastruktur gewinnen. Für die Lehrende und die Studierenden stehen die Infrastruktur der FernUniversität und der regionalen Zentren sowie der Bestand der Universitätsbibliothek sowie eine überzeugende Auswahl an Online-Datenbanken zur Verfügung. Dass hier insbesondere die studiengangspezifischen Module der einschlägigen Anbieter beschafft wurden und zur Verfügung gestellt werden, wird sehr begrüßt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### Sachstand

Die Haupt-Prüfungsformen sind Klausuren und Hausarbeiten, die dezentral an verschiedenen Standorten oder online durchgeführt werden können. Diese Prüfungsformen entsprechen laut Selbstbericht dem traditionellen juristischen Kompetenzprofil, das auf die textliche Argumentation abzielt. Eine Ausnahme bildet das Modul "Leading Cases Datenschutzrecht", das eine Case-Study erfordert, in der die Studierenden eine Leitentscheidung der Rechtsprechung wissenschaftlich aufbereiten sollen. Diese Prüfungsform soll eine Abwechslung im Masterstudium bieten und die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Urteilen fördern.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen werden modulbezogen abgehalten und orientieren sich an den im jeweiligen Modul zu erwerbenden Kompetenzen, wobei sich die langjährige Erfahrung der FernUniversität in Hagen mit auswärts verfassten Klausuren und Hausarbeiten sehr positiv auswirkt. Die vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur- und Hausarbeitsprüfungen) sind an die Bedarfe der Studierenden angepasst, insofern verzichtet die Prüfungsordnung auf mündliche Prüfungen. Es handelt es sich hierbei um Prüfungsformen, die auch in den klassischen juristischen Studiengängen zur Kompetenzüberprüfung genutzt werden. Die Prüfungen erfüllen nach Ansicht der Gutachtergruppe durchgängig die hohen, an ein Masterstudium zu stellenden Anforderungen sowie die besonderen Profilanforderungen an einen Fernstudiengang. Besonders begrüßt die Gutachtergruppe die neue Prüfungsform einer Case Study im Modul "Leading Cases Datenschutzrecht". Durch diese Prüfungsform wird auch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Lerninhalten gefördert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

### Sachstand

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verantwortet und organisiert den Studiengang. Die Fakultät ist die Satzungsgeberin und beschließt über die Prüfungsordnung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs wird vom Fakultätsrat gewählt und soll sich um das Curriculum, die Aktualität und die wissenschaftlichen Standards kümmern. Die wissenschaftliche Leitung wird von der wissenschaftlichen Koordination unterstützt, die die Organisation des Studiengangs übernimmt. Die inhaltliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Module liegt bei den jeweiligen Modulverantwortlichen.

Die Allgemeine Studienberatung und die Mitarbeiter der "FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH" bieten fachübergreifende Beratung für Interessierte und Studierende an. Die Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bietet fachspezifische Beratung an. Über den Studiengang soll in den Informationsheften der FernUniversität in Hagen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie auf den Webseiten informiert werden. Zudem sind online-basierte Einführungsveranstaltungen für neu eingeschriebene Studierende geplant.

Die Prüfungen im Studiengang sollen zum Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Überschneidungen mit den Lehrveranstaltungen sollen vermieden werden. Die Prüfungsformen sind überwiegend Klausuren und

Hausarbeiten, die an verschiedenen Standorten oder online abgelegt werden können. Die Prüfungen werden durch die wissenschaftliche Leitung und den Prüfungsausschuss der Fakultät organisiert und überprüft.

Eine belastungsangemessene Prüfungsdichte soll sichergestellt werden, indem pro Modul eine Modulabschlussprüfung erfolgt. Die Sachgerechtigkeit des Prüfungssystems soll ebenso wie die korrekte Darstellung des studentischen Workloads im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse durch die wissenschaftliche Leitung überprüft werden. Diese soll im Falle von Problemen entsprechende Anpassungen vornehmen bzw. schlägt diese in Form einer Ordnungsänderung dem Fakultätsrat vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit als Prüfkriterium beinhaltet insbesondere Erwägungen zur Planbarkeit des Studienablaufes, zur Organisation von Studium und Prüfungen, sowohl hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit wesentlicher Studienelemente als auch der flexiblen Verteilung des Studienaufwandes und der Möglichkeit das Studium zu unterbrechen oder zu ergänzen. Im Rahmen der Konzeptakkreditierung können dabei nur die Planung geprüft werden sowie das angedachte Monitoring, das die Umsetzung erfasst.

Das Studiengangskonzept erfüllt diese Anforderungen. Hervorgehoben seien an dieser Stelle folgende Gedanken:

Bei der Zusammenstellung der Kurseinheiten werden Themenbereiche, die nach Einschätzung der Gutachtenden unterschiedlich viel Lernstoff umfassen, in gleichgroße Einheiten zusammengefasst. Dies ist im Rahmen der Profilbildung des Studiengangs entlang der Schwerpunkte von Hochschule und Lehrenden unproblematisch. Allerdings ist darauf zu achten, dass einzelne Kurseinheiten, die größeren Themenfelder abdecken, nicht doch aufgedehnt werden.

In der Begutachtung wurde überzeugend dargestellt, dass ein gutes Klima zwischen Studierenden, Lehrenden und Verwaltung priorisiert wird und niederschwellige Formate für Austausch und Feedback angereizt werden. Die Erfahrungen aus dem vorbestehenden Zertifikatsprogramm bestätigen den Erfolg.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.3.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit (wie auch in Vollzeit) angelegt.

Das Teilzeitstudienmodell der FernUniversität soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit zu vereinbaren. Durch die asynchronen Lehr-/Lernformate des Blended-Learning-Konzepts (Studienbriefe, Internetplattformen) soll für die Studierenden völlige zeitliche Flexibilität gewährleistet werden. Die im Voraus erfolgende und bekannte Terminierung der Prüfungen und die Beratung und Evaluation hinsichtlich der besonderen zeitlichen Anforderungen eines Studiums neben beruflichen und anderen Verpflichtungen sollen der umfassenden und verlässlichen Information von Studierenden und Studieninteressierten dienen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe sieht den besonderen Profilanpruch des Fernstudiums in Curriculum und Studienorganisation adäquat und schlüssig abgebildet.

Die Gutachtergruppe begrüßt die vorgesehene Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die Studierbarkeit für Studierende in besonderen Lebenslagen (hier insbes. bei Berufstätigkeit) wird auf diesem Weg in entscheidendem Ausmaß gesichert.

Über das Blended-Learning-Konzept und den Wechsel von synchronen und asynchronen Lehr-/Lernformaten wird das in sich schlüssige Studiengangskonzept als berufsbegleitender Fernstudiengang seinem besonderen Profilspruch gerecht. Die synchronen Elemente des Studienprogramms konzentrieren sich zumeist auf die Abendstunden, sodass das Studium mit der diversen alltäglichen Lebenswelt der Studierenden kombinierbar ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Sachstand**

Um den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Faches gerecht zu werden, soll eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung sowohl der inhaltlichen als auch der didaktischen Aspekte auf zwei Ebenen erfolgen: Auf der ersten Ebene ist die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs für die Aktualisierung und Anpassung des Lehrangebots an die Entwicklungen im Bereich des Datenschutzrechts zuständig. Sie soll dabei von verschiedenen Akteuren (Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Koordination etc.) unterstützt werden, die didaktische Impulse (Fachmediendidaktiker der Fakultät, Zentrum für Lernen und Innovation der Hochschule) und Feedback geben sollen.

Auf der zweiten Ebene soll die wissenschaftliche Koordination die Kontaktaufnahme mit den Autorinnen und Autoren der Studienbriefe übernehmen, um zu klären, ob inhaltliche oder didaktische Änderungen erforderlich sind. Durch diese Kombination soll sichergestellt werden, dass die Vermittlung sämtlicher Entwicklungen und Methoden des Datenschutzrechts jederzeit hohen Ansprüchen und zeitgemäßen Standards genügt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Begutachtung haben sich die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, als aktuell und inhaltlich adäquat dargestellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen nach dem Studienstart kontinuierlich evaluiert werden. Durch das Lehrpersonal wird der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene systematisch berücksichtigt.

Der Masterstudiengang Datenschutzrecht (LL.M.) ist bisher in seiner Gestaltung einzigartig in Deutschland. Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus dem Studium der Rechtswissenschaft, welches in Deutschland durch ein Staatsexamen abgeschlossen wird, ist aufgrund der wenigen angebotenen Vorlesungen zum Datenschutzrecht kaum denkbar, zumal die Inhalte nicht in der vorliegenden Tiefe behandelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### Sachstand

Der Studiengang verfügt über ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, das auf einer Rahmenordnung und fakultätsspezifischen Richtlinien basiert. Die Evaluation von Modulen, Studienmaterialien, Studiensystem und Studiengangsgestaltung soll durch verschiedene online-basierte Instrumente erfolgen, die die Rückmeldungen der Studierenden einholen und auswerten.

Die Modulevaluation soll mindestens einmal im Studienjahr stattfinden und umfasst die Bewertung der fachlichen und didaktischen Qualität sowie der Studierbarkeit der Module. Die Evaluation des Studienmaterials soll durch die „Starter-Evaluation“, die „Fehlerteufel/Shoutbox-Funktion“ und die Modulevaluation erfolgen. Die Ergebnisse sollen mit der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs diskutiert und den Beteiligten in anonymisierter Form zur Kenntnis gegeben werden.

Die Studierenden sollen zusätzlich während des laufenden Semesters anonyme Rückmeldungen zur Kursstruktur und ihrem Lernfortschritt über eine Lehr- und Lernplattform geben können. Diese Rückmeldungen sollen die Studierenden an die Teilnahme im Evaluationsprozess heranzuführen und die Rücklaufquoten erhöhen. Die Lehrenden sollen ermutigt werden, die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren und zu erörtern.

Die Evaluation des Studiensystems und der Studiengangsgestaltung sollen durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen erfolgen, die zweimal während und einmal nach dem Studium durchgeführt werden. Die Befragungen erfassen u. a. die Voraussetzungen, Motive, Informationen, Studienbedingungen, Betreuung, Beratung, Prüfungssituation, Abbruchgründe und beruflichen Chancen der Fernstudierenden. Die Ergebnisse sollen für die strategische Steuerung des Studiengangs und des Studiensystems ausgewertet und hochschulintern und -extern veröffentlicht werden.

Ein besonderes Anliegen des Masterstudiengangs ist nach Angaben im Selbstbericht die Gründung einer Alumni-Vereinigung, die nicht nur zur Pflege entstandener Kontakte zur Universität und den Lehrenden dienen, sondern auch eine Plattform für einen Austausch über mögliche Punkte zur Verbesserung des Angebots darstellen soll.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang sollen mehrere Arten der Evaluierung eingesetzt werden (Modulevaluation, Starter-Evaluation, Fehlerteufel/Shoutbox-Funktion, laufende Studienzufriedenheitsbefragung). Durch die Verankerung des Studiengangs in der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ finden die umfangreichen hochschulweiten Instrumente der Qualitätssicherung und Evaluation grundsätzlich auch auf den Studiengang Anwendung. Nach Angabe der vorgesehenen Studiengangskoordinatorin werden etwaige Einzelrückmeldungen auch außerhalb der turnusmäßigen Evaluation an die Beteiligten weitergegeben und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen bei Problemen umgesetzt. Auch die Ausführungen der Studierenden bestätigten, dass die Rückmeldungen systematisch für Verbesserungsmaßnahmen genutzt werden. Das den direkten, nicht formal eingeholten Rückmeldungen unter Umständen aufgrund des persönlichen Kontakts ein höherer Stellenwert zukommt als den formalen Evaluationen, ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht grundlegend zu beanstanden.

Zudem soll eine Evaluation des Studiensystems und der Studiengangsgestaltung durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen erfolgen. Studierenden werden während ihres Studiums zweimal und nach ihrem Studium einmal befragt.

Das Vorhaben der Gründung einer Alumni-Vereinigung wird durch die Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt, da auch über diese Plattform Rückmeldungen zum Studienablauf und Verbesserungsvorschläge eingeholt werden können.

Die FernUni konnte im Rahmen des vorbestehenden Zertifikatsstudiengangs Datenschutzrecht bereits Erfahrungen sammeln. Obgleich keine Pflicht dazu besteht, wurden die Module bereits einem akkreditierten Studium vergleichbaren Evaluationen unterzogen. Dabei ist allerdings nicht erkennbar gewesen, dass Studierenden die Konsequenzen dieser Evaluationen bekannt gemacht wurden. Darauf sollte im Masterprogramm geachtet werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Die FernUniversität sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine ihrer Querschnittsaufgaben und hat ein Gleichstellungskonzept und einen zugehörigen Rahmenplan verabschiedet. In den Fakultäten werden Gleichstellungspläne verfasst. Eine Gleichstellungskommission wurde berufen. Zentral sowie an jeder Fakultät wurden Gleichstellungsbeauftragte benannt.

Die Universität bietet Angebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, u. a. einen Familien-Service und eine Kinderbetreuung. Die Chancengerechtigkeit soll besonders durch das Format des Fernstudiums unterstützt werden. Die Universität hat zudem ein Gesamtkonzept zur Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender in das Studium entwickelt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das umfangreiche Gleichstellungskonzept, das alle Ebenen der Hochschule durchzieht, imponiert, ist aktuell und entspricht den Leitgedanken der MRVO.

Der Nachteilsausgleich nach MRVO soll Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen auf Studiengangsebene herstellen. Der Begriff der besonderen Lebenslagen ist nicht abschließend definierbar und erkennt damit an, dass keine endliche Liste an Umständen formuliert werden kann, die zum Nachteilsausgleich berechtigen. Mit der Studiengangsebene wird klargestellt, dass ein Nachteilsausgleich für die Prüfung nicht hinreicht, um dieses Kriterium zu erfüllen, sondern auch alle anderen Elemente des Studiums bedacht werden müssen. Die MRVO formuliert damit insgesamt ein Ideal, das nicht vollständig erfüllt werden kann, sondern anhand des wissenschaftlichen Standards bewertet werden muss.

Mit ihren umfangreichen Studienberatungsangeboten, der Kinderbetreuung, der Konzeption als Fernstudium gelingt es der FernUniversität in Hagen, auf verschiedene Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Wie oben dargestellt, priorisiert der Fachbereich ein gutes Klima zwischen Studierenden, Lehrenden und Verwaltung und stellt niederschwellige Formate zur Verfügung, um Austausch und Feedback anzureizen. Der dadurch enger werdende Kontakt kann den Zugang zu Unterstützungsangeboten erleichtern.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

### Sachstand

Die FernUniversität in Hagen stellt durch die vorliegende Prüfungsordnung für den zu akkreditierenden Studiengang sowie den vorgelegten Kooperationsvertrag mit der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW)“ nach eigenen Angaben sicher, dass alle in § 19 StudakVO genannten Aufgaben durch die Hochschule wahrgenommen und nicht an die Weiterbildungs-GmbH delegiert werden.

Der Inhalt und die Organisation des Curriculums werden nach § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch die wissenschaftliche Leitung und durch den Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verantwortet. Alle Lehrpersonen werden durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt und dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen. Kriterien hierfür sollen hohe fachliche Qualität und die didaktischen Fertig- und Fähigkeiten des auszuwählenden Lehrpersonals sein. Eine Einflussnahme außerhalb der Fakultät ist nicht vorgesehen.

Alle Entscheidungen, welche die Zulassung nach § 4 der Prüfungsordnung sowie die Anerkennung nach § 20 der Prüfungsordnung betreffen, werden innerhalb der FernUniversität in Hagen, des Studiengangs bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät getroffen. Zuständig für Widersprüche gegen entsprechende Entscheidungen ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 der Prüfungsordnung.

Die Organisation der Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Leitung zugewiesen, die ebenfalls der FernUniversität in Hagen zugeordnet ist. Alle Prüfungen müssen durch den nach § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung definierten Kreis von Prüferinnen und Prüfern gestellt und auch bewertet werden.

Die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten geschieht über das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen sowie das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und die wissenschaftliche Koordination. Auch die Fragen der Qualitätssicherung sollen der wissenschaftlichen Leitung mit Letztverantwortung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugewiesen werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang präsentiert sich als gelungene Kooperation zwischen der FernUniversität Hagen als Franchise-Geber und der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ als Franchisenehmer. Die Hochschule trägt hierbei die akademische Letztverantwortung.

Als gradverleihende Hochschule trägt die FernUniversität die Verantwortung für die Zulassung zum Studium sowie die Anerkennung und Anrechnung von auswärtig erworbenen Leistungen, für Inhalt und Organisation des jeweiligen Curriculums, für die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, für die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie für die Verfahren der Qualitätssicherung.

Die Kriterien und das Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals, insbesondere des professoralen Lehrpersonals, obliegen der Hochschule.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### III. Begutachtungsverfahren

---

#### III.1 Allgemeine Hinweise

-

#### III.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung (MRVO)*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018*

#### III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Matthias Bäcker, Professur für Öffentliches Recht und Informationsrecht, insbesondere Datenschutzrecht, Universität Mainz
- Prof. Dr. Anne Paschke, Professur für Öffentliches Recht, Technikrecht und das Recht der Digitalisierung, TU Braunschweig

Vertreter der Berufspraxis

- RA Stephan Schmidt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, TCI Rechtsanwälte Mainz

Studierender

- Sebastian Schramm, Student der Universität Leipzig

**IV. Datenblatt****IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Konzeptakkreditierung

**IV.2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek, Labore, Werkstätten